

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Öffnung Einbahnstraße Cäcilienkloster
Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Innenstadt stimmt der Öffnung der Einbahnstraße Cäcilienkloster zwischen Cäcilienstraße und Jabachstraße für den gegenläufigen Radverkehr und der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu.

Alternativvorschlag:

Die Bezirksvertretung Innenstadt lehnt den Vorschlag der Verwaltung ab.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Straße Cäcilienkloster zwischen der Cäcilienstraße und der Jabachstraße ist auf einer Länge von etwa 70 Metern eine Einbahnstraße in Richtung Süden. Die Verlängerung des Cäcilienklosters, die Jabachstraße, ist für den kompletten Zweirichtungsverkehr bis zur Leonhard-Tietz-Straße freigegeben (siehe Anlage).

Für den Radverkehr soll auf Anregung mehrerer Bürger das Cäcilienkloster auch in Gegenrichtung geöffnet werden, um aus dem Griechenmarktviertel eine Parallelführung zur Nord-Süd-Fahrt in nördliche Richtung anzubieten.

Die Öffnung der Einbahnstraße wird mit entsprechender Zusatzbeschilderung kenntlich gemacht, zusätzliche Markierungen sind nicht erforderlich. Eine Öffnung der Einbahnstraße ist nur möglich, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, dies geschieht durch Einzelbeschilderung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1